

SJD / Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 4. September 2024

Wie konsequent ist der Kanton St.Gallen bei der Ausschaffung von ausreisepflichtigen Asylbewerbern und illegalen Aufenthaltern?

Antwort der Regierung vom 18. Februar 2025

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in Ihrer Einfachen Anfrage vom 4. September 2024 nach dem Vorgehen und verschiedenen Eckwerten bei der Ausschaffung von ausreisepflichtigen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und illegalen Aufenthalterinnen und Aufenthaltern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Migrationsamt als kantonale Ausländerbehörde ist für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG) zuständig (Art. 1 der Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer [sGS 453.51]). In dieser Funktion ist das Migrationsamt nach Art. 46 des eidgenössischen Asylgesetzes (SR 142.31) verpflichtet, Wegweisungsverfügungen des Bundes gegenüber Personen, die dem Kanton St.Gallen im Rahmen eines Asylverfahrens zugewiesen worden sind, zu vollziehen. Ausserhalb des Asylbereichs ist das Migrationsamt zuständig für den Vollzug weggewiesener Ausländerinnen und Ausländer, die sich widerrechtlich – beispielsweise nach einem Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung – im Kanton aufhalten. Dem Migrationsamt stehen für die Durchsetzung des Vollzugs von Wegweisungen verschiedene Zwangsmassnahmen wie die Anordnung einer Administrativhaft (z.B. Ausschaffungshaft) zur Verfügung (Art. 73 ff. AIG).

Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrags vollzieht das Migrationsamt, in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration und der Kantonspolizei, sämtliche asyl- und ausländerrechtlichen Wegweisungen in seiner Zuständigkeit konsequent und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie verläuft in der Praxis das in Gewahrsam Nehmen von Personen im Hinblick auf ihre zwangsweise Ausschaffung? Werden sie aufgeboten oder abgeholt?*

Personen, die ausgeschafft werden sollen, werden zu einem ihnen nicht bekannten Zeitpunkt von der Kantonspolizei abgeholt.

2. *Welche Instruktionen hat die Polizei, wenn sie diese Personen an ihrem Wohnort abholen muss, sie dort aber nicht anzutreffen sind?*

Die Kantonspolizei versucht diesfalls, möglichst zeitnah den Aufenthaltsort zu ermitteln, um die Personen anschliessend anhalten und der Ausschaffung zuführen zu können.

3. *In wie vielen Fällen in den letzten fünf Jahren wurde auf eine geplante Ausschaffung wegen des Nichtauffindens der ausreisepflichtigen Personen verzichtet?*

Über erfolglose Anhaltungen für geplante Ausschaffungen wird keine Statistik geführt. Das Migrationsamt verzichtet grundsätzlich auf keinen Vollzug von rechtskräftigen Wegweisungen. Wird eine auszuschaffende Person am bekannten Aufenthaltsort nicht angetroffen, wird die Rückführung für einen späteren Zeitpunkt neu geplant. Ist die Person während eines längeren Zeitraums nicht auffindbar, mithin untergetaucht, wird die Ausschaffung neu aufgegleist, falls die Person in der Schweiz wieder auftaucht. In solchen Fällen liegt ein Haftgrund vor, sodass die zuvor untergetauchte Person vom Migrationsamt regelmässig direkt in Administrativhaft versetzt wird, um die Ausschaffung beim nächsten Versuch sicherzustellen. Bei ausreisepflichtigen Personen, die in der Schweiz nicht mehr in Erscheinung treten, wird in der Regel davon ausgegangen, dass sie sich ins Ausland abgesetzt haben.

4. *Was beinhaltet ein Bescheid zur Ausreiseverpflichtung, welche Sanktionen und innert welcher Frist werden verfügt, wenn ein abgewiesener Asylbewerber oder ein illegal anwesender Ausländer nicht freiwillig ausreist?*

In einer Wegweisungsentscheid werden Personen darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Schweiz innerhalb einer bestimmten Frist verlassen müssen, eventuell auch, dass die Rückkehr ins Heimat- oder Herkunftsland zu erfolgen hat. Die Fristen für das Verlassen der Schweiz sind unterschiedlich und insbesondere davon abhängig, ob es sich um eine Wegweisung im Asyl- oder Ausländerbereich handelt. Bis zum Ablauf der Ausreisefrist wird ausländischen Personen in der Regel die Möglichkeit gegeben, die Schweiz freiwillig bzw. selbständig zu verlassen, bevor das Migrationsamt Zwangsmassnahmen verfügt. Bestehen konkrete Hinweise, dass nicht mit einer freiwilligen Rückkehr gerechnet werden kann, können bereits zu einem früheren Zeitpunkt Zwangsmassnahmen – insbesondere eine Administrativhaft – verfügt werden. Bei der Anordnung von Administrativhaft muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind oder nicht. Insbesondere müssen ausreisepflichtige Personen grundsätzlich identifiziert und die Beschaffung von Ersatzreisedokumenten bei der zuständigen Botschaft eingeleitet worden sein. Da dieser Identifikations- und Papierbeschaffungsprozess je nach Herkunftsland mehr oder weniger Zeit in Anspruch nimmt und die Höchstdauer der Administrativhaft begrenzt ist (höchstens 18 Monate), werden Personen aus dem Asylbereich in der Regel erst inhaftiert, wenn deren Identität feststeht und die zuständige Botschaft die Ausstellung eines Ersatzdokuments zugesichert hat. Im Ausländerbereich besteht diese Problematik selten, da bei diesen Personen üblicherweise die Identität feststeht und sie über gültige Reisedokumente verfügen.

5. *Wie viele Ausländerinnen und Ausländer mit rechtsgültigem Ausschaffungsbescheid befinden sich aktuell im Kanton St.Gallen?*

Im Dezember 2024 befanden sich 143 Personen mit rechtsgültigem Ausschaffungsbescheid im Kanton St.Gallen.

6. *Wie viele Straftaten wurden in den letzten fünf Jahren durch abgewiesene Asylbewerber und Personen mit illegalem Aufenthalt begangen, aufgelistet nach Straftaten?*

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)¹ gibt Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich registrierter Straftaten sowie über beschuldigte und geschädigte Personen. Bei den beschuldigten Personen sind unter anderem deren Nationalität und Aufenthaltsstatus als Merkmal erfasst. Ausländische Personen werden dabei nach ihrer Auf-

¹ Die Kriminalstatistiken für den Kanton St.Gallen sind abrufbar unter <https://www.sg.ch/sicherheit/kantonspolizei/statistiken.html>.

enthaltbewilligung (bzw. dem Fehlen einer solchen) in drei Kategorien unterteilt: Ständige ausländische Wohnbevölkerung, Asylbevölkerung und übrige ausländische Bevölkerung. Eine Differenzierung der beschuldigten Personen in «abgewiesene Asylbewerber» und «Personen mit illegalem Aufenthalt» wird in der PKS nicht gemacht. Demzufolge lässt sich die Frage nicht beantworten. Nachfolgend eine Übersicht der Straftaten (StGB und BetmG) mit Unterteilung «Schweizerinnen und Schweizern» und «Ausländerinnen und Ausländern»:

PKS Kanton St.Gallen 2023

Straftaten	Total Beschuldigte	davon Ausländer/innen	ständige ausl. Wohnbevölkerung	Asylbevölkerung	übrige Ausländer/innen
StGB	5'234	3'023	1'622	480	921
BetmG	1'234	585	345	43	197

PKS Kanton St.Gallen 2022

Straftaten	Total Beschuldigte	davon Ausländer/innen	ständige ausl. Wohnbevölkerung	Asylbevölkerung	übrige Ausländer/innen
StGB	5'290	2'854	1'755	321	778
BetmG	1'347	671	361	38	272

PKS Kanton St.Gallen 2021

Straftaten	Total Beschuldigte	davon Ausländer/innen	ständige ausl. Wohnbevölkerung	Asylbevölkerung	übrige Ausländer/innen
StGB	4'665	2'351	1'510	252	589
BetmG	1'413	638	384	23	231

PKS Kanton St.Gallen 2020

Straftaten	Total Beschuldigte	davon Ausländer/innen	ständige ausl. Wohnbevölkerung	Asylbevölkerung	übrige Ausländer/innen
StGB	4'670	2'458	1'554	302	602
BetmG	1'564	696	391	33	272

PKS Kanton St.Gallen 2019

Straftaten	Total Beschuldigte	davon Ausländer/innen	ständige ausl. Wohnbevölkerung	Asylbevölkerung	übrige Ausländer/innen
StGB	4'075	2'165	1'247	268	650
BetmG	1'527	722	357	18	347

7. *Wie hoch sind die jährlichen Kosten für den Kanton St.Gallen für die Unterbringung, Betreuung, Geldleistungen und Administration von abgewiesenen Asylbewerbern?*

Im Rechnungsjahr 2023 betrug der Aufwandüberschuss in der Nothilfe rund 2,1 Mio. Franken. In diesem Betrag ist die Nothilfepauschale des Bundes von rund 0,9 Mio. Franken berücksichtigt. Die grössten Aufwandpositionen sind die Personalkosten, die Krankenversicherung, die Sicherheit und die Miete des Ausreise- und Nothilfezentrums. Die Nothilfe wird im Kanton St.Gallen ausschliesslich in Form von Sachleistungen ausgerichtet, wie Unterkunft, Verpflegung, medizinische Grundversorgung sowie für Kinder die obligatorische Schule. Das Betreuungskonzept sieht in der Nothilfe lediglich vor, dass für die Mitarbeit in der Küche oder im Haushalt mit einem kleinen Stundenansatz Punkte gesammelt

werden können, die bei der Ausreise in Geld umgewandelt oder für kleine Einkäufe mittels Einkaufsgutscheinen verwendet werden können. Für Personen, die sich gegen die Nothilfe im Ausreise- und Nothilfezentrum entscheiden, schliesst der Kanton die obligatorische Krankenversicherung ab und bezahlt allfällige Selbstbehalte aus der medizinischen Grundversorgung. Die Kosten der Administration der Nothilfefälle werden nicht gesondert ausgewiesen.